

Aktuelle Themen:

- Nutzung von MyHades
 - Gebührenbescheide
- Überarbeitung der FOs & FGOs
 - Informationsveranstaltung
- Ausblick
- „Friedhofskultur“

INFOPOST FRIEDHOFSWESEN

Liebe Friedhofsverantwortliche im Stadtkirchenverband,

wir möchten Sie mit diesem immer noch neuen Kommunikationsformat weiterhin regelmäßig und systematisch informieren, vor allem über

- unsere Arbeit und Planungen
- Notwendigkeiten für Ihr Tun
- anstehende Termine und Neuerungen

Gleichzeitig sind auch wir hiermit noch „im Aufbau“ und möchten Sie deshalb bitten:

Lesen Sie die Infopost zeitnah und teilen Sie uns mit, falls wir nicht Ihre aktuelle Emailadresse nutzen. Geben Sie uns außerdem gern Rückmeldung zum Format und dem, was Sie sich an Kommunikation und Information insgesamt von uns wünschen.

Vielen Dank an alle, die dies im Nachgang der ersten Infopost bereits getan haben.

MyHades- Nutzung

Seit dem 01.08. arbeiten wir alle wie angekündigt mit einer Schnittstelle zwischen MyHades und unserem Buchungsprogramm.

Die meisten von Ihnen nutzen spätestens seit-dem auch das Programm, um Ihre **Gebührenbescheide zu erstellen**. Alle anderen möchten wir hiermit noch einmal ausdrücklich daran erinnern, diese **von nun an ausschließlich über MyHades** zu erzeugen, da nach der aktuellen Übergangsphase nur noch diese Bescheide im Haus gebucht werden.

Bescheiderstellung in MyHades

Da es hierzu bereits Rückfragen gab, hierzu noch eine kurze Erläuterung. Bescheide in MyHades können Sie schon erstellen, ohne dass alle Ihre Grabstellen in MyHades angelegt sind. Im Programm können Sie dazu im Menüpunkt der Grabverwaltung (1) bei der Anlage einer neuen Grabstätte/ Karteikarte (2) wählen, ob sie eine Grabstelle auswählen oder anlegen möchten.

„Save The Date“

Bitte merken Sie sich deshalb bereits vor, dass diese (gleiche) Veranstaltung an zwei Terminen stattfinden wird, zu denen Sie in den nächsten Tagen auch noch einmal separat eingeladen werden:

am 14. September um 15.00 Uhr

und am 16. September um 18.00 Uhr

angesichts der aktuellen Lage jeweils in virtueller Form über **zoom**.

Bewusst bieten wir hier zwei Termine an, weil uns daran gelegen ist, dass mind. ein*e Vertreter*in jeder Kirchengemeinde teilnimmt. Idealerweise würden wir uns wünschen, dass sowohl mind. ein Kirchenvorstandsmitglied als auch eine Person aus der jeweiligen Friedhofsverwaltung dabei sein kann.

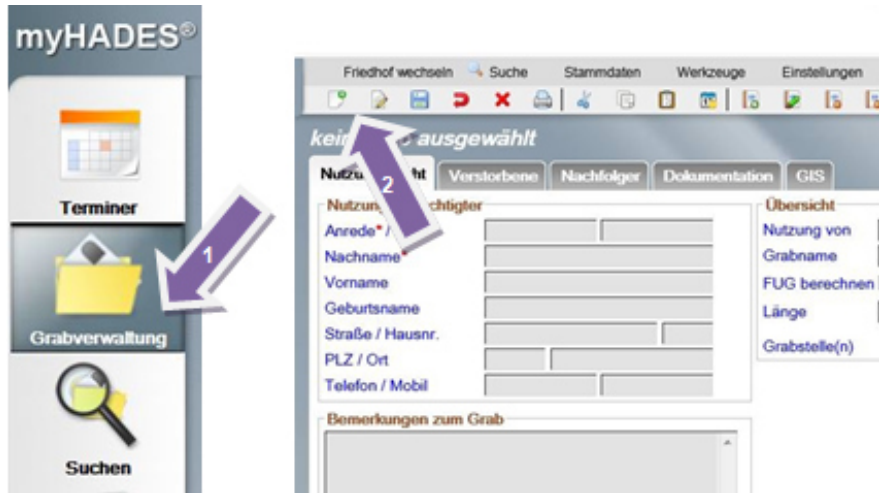
Bitte überlegen Sie deshalb schon, an welchem der Termine Sie teilnehmen können und stimmen sich hierzu innerhalb Ihrer gemeindlichen Friedhofsverantwortlichen gern bereits ab.



Ausblick

Im Vorfeld der Infoveranstaltung wird noch einmal eine Abstimmung innerhalb des Projektausschusses stattfinden, der aus gemeindlichen Vertretern und uns als hauptamtlichem Projektteam besteht, um in diesem Kreis einerseits Ihre Prioritäten aus Gemeindesicht und andererseits unsere strategischen Überlegungen zu sammeln, in Einklang zu bringen und in unser aller Arbeit abzubilden.

Gleichzeitig sind wir für Ihre konkreten Fragen, aber auch Anliegen Themen betreffend, die vielleicht alle beschäftigen könnten, und die damit hier oder in einer solchen Veranstaltung ihren Platz finden sollten, natürlich weiterhin dankbar und offen.



Anhang: „Friedhofskultur“

Im Anhang an diese Infopost finden Sie zwei **Artikel** aus der aktuellen Ausgabe der „Friedhofskultur“, einem Fachmagazin für Friedhofswesen. Aus diesem werden wir Ihnen bei Interesse Ihrerseits in Zukunft häufiger thematisch diverse Ausschnitte zur Verfügung stellen, die einfach als Information oder Impuls dienen können.

Viele Grüße und bis spätestens zur nächsten Info-Post,

Katharina Biber und Frédéric Gerschke

Somit können Sie im Belegungsprozess sowohl auf bereits angelegte Bereiche zugreifen als auch bei Bedarf im System eine Abteilung/ Grabart/ Grabstätte/ Grabstelle anlegen.

Überarbeitung der FOs und FGOs

Wie das letzte Mal im Ausblick bereits benannt, nehmen wir aktuell die im Stadtkirchenverband vorhandenen Friedhofsordnungen (FOs) und Friedhofsgebührenordnungen (FGOs) in den Blick. Hierbei prüfen wir die bestehenden Ordnungen in rechtlicher und kaufmännischer Hinsicht und möchten Sie strategisch in einem Prozess der Aktualisierung und Anpassung dieser Ordnungen begleiten. Wie genau das aussehen kann, möchten wir Ihnen nicht nur aus unserer Perspektive heraus schriftlich vorstellen, sondern gern in einer **Informationsveranstaltung**, in der es dazu einfacher als hier möglich ist, tatsächlich darüber in den Dialog zu treten.

Impressum

Evangelisch-lutherischer Stadtkirchenverband Hannover
 Stadtkirchenkanzlei
 Abteilung Haushalts- und Finanzwesen
 - Friedhofswesen -
 Hildesheimer Straße 165/167
 30173 Hannover
 Tel.: 0511 9878-707 Katharina F. Biber
 Tel.: 0511 9878-737 Frédéric Gerschke
friedhofsverwaltung.stadtkirchenverband@evlka.de



Titelthema: Kulturraum Friedhof

Titelthema: Kulturraum Friedhof

Im Sommer luden mehrere Friedhöfe zwischen Ostsee und Elbe zu neun Konzerten ein.

KULTURFESTIVAL AUF DEM FRIEDHOF

Grün ist die Hoffnung

Ein Kirchenkreis in Norddeutschland verändert den Blick auf die eigenen Friedhöfe, erst intern, dann aber auch öffentlich. Im Herbst ist ein Kulturfestival auf den Friedhöfen geplant.

► Kirchliche Verwaltungen sind nicht auf den ersten Blick diejenigen Institutionen, bei denen man Veränderungen und Innovationen vermutet. Anders aber ist es im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg. Dort hat man den Mut, inspirieren zu wollen, das Gespräch zu suchen und Diskussionen auszuhäuten. Das sind die ersten Schritte zu neuen Wegen.

Seit der Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg vor zwei Jahren die Position eines Friedhofsbeauftragten hauptsächlich besetzen konnte, finden immer wieder zentrale Veranstaltungen statt, die den Friedhofsmitarbeitenden, -verwaltenden und anderen Interessierten Themen vorstellen, beleuchten und in Form von Workshops gemeinschaftlich bearbeiten (www.kirche-l.de). Auch wenn diese Themen eigentlich für die ganze Landeskirche oder sogar die EKD relevant wären, wurde beschlossen, den Weg zu beginnen, um jetzt reaktionsfähig zu sein und die Akzeptanz verschiedener Formate zu testen.

Wettbewerbsfähig bleiben
Es begann mit dem dringlichsten Thema: der Misere der verpuffenden Rücklagen. Daraus resultierend entstand ein Bewusstsein für regionale Wettbewerbsfähigkeit. Warum unterscheiden sich so viele lokal verwurzelte Menschen für Wald und Wasser?

Marktwirtschaftlich erscheinen beide Formen als logische Konsequenz aus den „anonymen Urnenfeldern“, die wir vor vielen Jahren als bundesrepublikanisch schlichte Alternative zum großen Beerdigungs-Bohnen ins Leben riefen. Ist es die Werbung der Mitbewerber, die breit gestreut an die Haushalte geht und auf sympathische Weise das Thema auf die Küchentische bringt, die Kosten und Leistungen in ein klares Verhältnis setzt? Haben wir als Kirche notwendige Kommunikation verpasst?

Ja, wir haben lange genug unsere schönen Garten- und Parkfriedhöfe als selbstverständlich angenommen und verloren in vielen Fällen den Kontakt zur Bevölkerung, verloren das Bild, ein wichtiger Teil der Heimat zu sein. Und wir erschwerten

auch mit strikten Regularien einen Zugang, sich zu Lebzeiten mit der eigenen Vergänglichkeit auseinanderzusetzen. Da, wo Kirche richtig gut ist – in der Begleitung, in der Seelsorge, in Ritualen und dem Blick auf Individualität – da haben wir eine kulturelle Plattform, die wir zu wenig nutzen.

Darum veränderten sich auch die Workshops deutlich. Weg von der Theorie aktueller Rechtsfragen oder Verwaltungs-EDV hin zu visionären Bereichen, Ideenpools und Thinktanks. Friedhofsmarketing, Vorsorge und Nachhaltigkeit standen auf den Tagesordnungen, zuletzt als Onlineformat: Premiere bei Youtube, Austausch über Chatraum und Videokonferenz.

Kultur auf dem Friedhof

Trauerfeiern unter freiem Himmel, Treffpunkt Friedhof als geschützter Bereich, mitten in den Orten, und erste Gehversuche von einzelnen Friedhöfen mit Kultur, Konzerten oder Ausstellungen. „Leben und Freude“ neben „Trauer und Verlust“ zu stellen, unter freiem Himmel wie auch in Kapellen und Kirchen, ergaben auf allen Seiten Lust auf mehr.

Das nächste Thema ist also „Kultur auf dem Gottesacker“, darüber wollen wir Erfahrungen austauschen. Aber wie kann man in einer viestündigen Veranstaltung dieses Spektrum darstellen und erlebbar machen? So wie sich die Bestattungskultur ändert, wie die symbolischen, kirchlichen Handlungen oft in Frage gestellt werden, so müssen wir auch Raum geben um neue Rituale aufzubauen. Auch um auf kirchlichen Friedhöfen säkulare Abschiedswünsche zu erfüllen.



Projektstelle geschaffen

Manchmal gehört auch ein Funken Glück dazu: Gerade wurde in unserem Kirchenkreis, wieder auf Initiative der Verwaltung und deren Fundraisingbereich, eine Projektstelle „Kirche+Kultur“ geschaffen, um diese beiden Faktoren im ländlichen Raum miteinander zu verknüpfen. Friedhöfe stellen sich auf Nachfrage gerne zur Verfügung, um in bestehenden Kulturveranstaltungen „Ort des Geschehens“ zu werden, aber was geht noch?

Ein Team aus Verwaltungsleitung, Präpstin, Friedhof, Kultur und Fundraising erarbeitet eine Strategie für ein eigenes kleines Festival für alle Generationen, das im Herbst ganz bewusst Friedhöfe in den Fokus nimmt, das Kapellen bespielt und zu Ausstellungsgewissheiten einlädt, wird sicher Gesprächsstoff bieten. Memento Mori erlebbar machen, mögliche Tabus sollen dem Wunsch nach Toleranz, Offenheit und Individualismus weichen. Der organisatorische Aufwand ist groß, immer wieder tauchen Fragen auf, immer wieder gibt es Hindernisse, aber auch Lösungen. Langsam trüben die Aussagen verschiedener Künstler und Gruppen ein. Die Abteilung Fundraising stellt Anträge an verschiedene Stiftungen und Institutionen, zum Teil regional, zum Teil national.

Aber für eine entsprechende mediale Aufmerksamkeit brauchen wir auch noch Kunst, die überregionales Interesse weckt. Was für ein Glück, wenn dann das Bundesjugendballett von John Neumeier die Anfrage bestätigt und einen Abend mit thematisch passender Choreografie gestaltet. Eine zusätzliche Anforderung ist die unsichere Situation, mit welchen Einschränkungen im Herbst zu rechnen sein wird. Wir planen also mit dem aktuellen Stand der Dinge. Mehr geht immer – wir denken positiv. Auch das ist Freude, Spannung und Hoffnung!

Friedhöfe bieten ein besonderes Ambiente.



Bernd K. Jacob, hat Markenkomunikation studiert und ist seit zwei Jahren Friedhofsbeauftragter im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg.

Junge Besucher ansprechen

Die Nachhaltigkeit der Veranstaltungen erfolgt mit dem Blick Neue-Medien-affiner Jugendlicher, die mit Kamera und Mikrofon verschiedene Veranstaltungen begleiten und dokumentieren und anschließend (professionell kompakt geschnitten) als Beitrag auf Youtube, Instagram, Twitter und Co. weiter abrufbar machen.

Wir wollen die Orte der Trauer nicht kommerzialisieren, aber diesem Raum auch eine Seite der Hoffnung geben. Neue Ereignisse schaffen, die die Distanz zu einer geliebten Trauerkultur verringern, freie Flächen und Kapellen als Kulturraum in den Gemeinden greifbar machen. Wo sind die Grenzen?

► Bernd K. Jacob, Friedhofsbeauftragter des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Lauenburg (Elbe)



Vandalismus auf Friedhöfen ist immer wieder ein Problem.

RECHTSFRAGEN BELEUCHTET

Vandalismus auf Friedhöfen

Viele Friedhofsträger haben mit Vandalismus und dessen Folgen zu kämpfen: etwa kritischen Zeitungberichten und Beschwerden betroffener Grabnutzer. Doch das Thema wirft viele weitere Rechtsfragen auf, die im Folgenden übersichtsartig dargestellt werden.

Vergleichsweise einfach zeigt sich lediglich die strafrechtliche Seite der Thematik. Der Straftatbestand der „Störung der Totenruhe“ hält in § 168 Abs. 2 StGB eine spezielle Vorgabe bereit: „(B) Straftat (wird), wer eine Aufbahrungstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.“



Zur Person
Prof. Dr. Tade Matthias Spranger ist seit 1995 auf alle Fragen des Friedhofs- und Bestattungsrechts spezialisiert; was sich in umfassender Publikations-, Vortrags- und Beratungstätigkeit widerspiegelt. Er ist zudem Rechtsanwalt bei Rittershaus Rechtsanwälte in Mannheim.
Kontakt: tade.spranger@rittershaus.net

Zwar ergeben sich hier gewisse Einschränkungen dadurch, dass die Schutzobjekte hier abschließend aufgezählt sind und zudem verlangt wird, dass die Tathandlung in Zusammenhang mit der Stätte stehen muss, sodass etwa das Einwerfen einer Fensterscheibe einer leeren Leichenhalle aus purer Zerstörungswut den Tatbestand nicht erfüllt.¹ Gleichwohl fallen die meisten Fälle von Vandalismus auf Friedhöfen strafrechtlich betrachtet in den Anwendungsbereich dieser Norm.

Komplizierter werden die Dinge schon dann, wenn es um die Fragen geht, welche Pflichten einen Friedhofsträger zur Verhinderung entsprechender Taten treffen und welche Gegenmaßnahmen insoweit ergriffen werden dürfen. Tatsache ist, dass den Friedhofsträger eine allgemeine Ordnungsbewahrungspflicht trifft und in diesem Zusam-

menhang auch die Reichweite der Verkehrssicherungspflichten diskutiert wird.² Da eine umfassende Überwachung aber natürlich an deutliche Grenzen stößt, wird mitunter der Einsatz von Videokameras auf besonders virulenten Bereichen einiger Friedhöfe praktiziert. Ein solches Vorgehen ist bei sogenannten Kriminalitätsschwerpunkten durchaus üblich.³ Rechtlich stellen sich hier aber schwierige Fragen des Datenschutzes. Ausschlaggebend sind letztlich die Vorschriften des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes, die im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung zu lesen sind. So bestimmt etwa § 20 DSGVO NRW: „(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in öffentlich zugänglichen Bereichen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) durch öffentliche Stellen ist zulässig, wenn dies 1. zur Wahr-

nehmung des Hausrechts, 2. zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder Besitzes oder 3. zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.“ (2) Der Umstand der Videoüberwachung (und weitere Angaben) sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. (3) Die Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten zu einem anderen Zweck ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber betroffenen Personen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen. (4) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, sofern die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber der betroffenen Person erforderlich sind.“ Ähnliche Vorgaben existieren in vielen, nicht aber in allen Bundesländern.

Besondere Schwierigkeiten wirft schließlich die Frage auf, ob ein Friedhofsträger bestimmte Grabmale oder Grabgestaltungsformen aus Angst vor Vandalismus präventiv verbieten darf. In der Rechtsprechung sind derartige Fälle bislang selten behandelt worden. So hat etwa das VG des Saarlandes mit Blick auf ein gläsernes Grabmal mit mittig eingefügtem Kreuz festgestellt, dass dieses der Friedhofswürde nicht grundsätzlich widerspricht, und in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass im zuständigen Ausschuss diskutiert worden sei, dass „derartig aufwendige Grabgestaltungen zu mehr Vandalismus führen könnten“.⁴ Dass das Gericht diesen Aspekt nicht weiter aufgegriffen hat, ist zu begrüßen. Es darf nämlich nicht verkannt werden, dass der Inhaber eines Grabnutzungsrechtes in einer besonderen Rechtsbeziehung zum Friedhofsträger steht und ihm

insbesondere die satzungskonforme Ausübung des Grabnutzungsrechtes gestattet ist. Diese Rechte unter Hinweis auf möglicherweise drohenden Vandalismus einzuschränken, würde letztlich zu einer Entwertung der betroffenen Positionen führen.

Der Friedhofsträger muss also, wenn entsprechende Störungen erwartet werden, zunächst alle sinnvollerweise zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen, bevor die Rechte des Grabnutzungsberechtigten beeinträchtigt werden. Dies hat etwa das VG München im Zusammenhang mit einer durch eine Friedhofsträgerin zunächst verweigerten Nutzungsrechtsverlängerung treffend ausgeführt: „Nach (der Friedhofssatzung) kann das Nutzungsrecht entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht belassen werden kann. Derartige Gründe liegen gegenwärtig jedoch nicht vor. Zwar kam es im Zusammenhang mit der Grabstätte des Klägers in der Vergangenheit zu vereinzelten Störungen der Friedhofsruhe, ohne dass diese gegenwärtig noch zu befürchten wären. Darüber hinaus bedürfte es zur Unterbindung derartiger Störungen auch nicht der Auffassung der Grabstätte des Klägers. Den Störungen (...) hätte die Beklagte bereits in der Vergangenheit durch Erlass eines Hausverbots entgegenwirken können. Dass dies ein ausreichendes Mittel gewesen wäre, zeigt sich auch daran, dass letztlich dessen Störungen der Friedhofsruhe (...) auf zivilrechtlichem Wege wirksam beendet wurden. (...) Überdies gibt es mildere Mittel zur Unterbindung derartiger Störungen, so dass die Ablehnung der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beziehungsweise dessen Entzug auch nicht verhältnismäßig ist.“⁵ Prof. Dr. Tade M. Spranger, Bonn

¹ Heuschmann, in: v. Heuschmann/MünchKommB, Beschl. StGB, 50. Edition, Stand: 01.05.2021, § 168 Abs. 15 ff.
² Moritz in: Herberberger/Martinek/Hallmann/Wirth/Wurdtinger (Hrsg.), jurisPK-EGG, 9. Aufl., Stand: 22.07.2020, § 816 Rn. 11.
³ Hierzu etwa: VG Köln, Beschl. v. 10.12.2020, Az.: 201/2340/19; Weigel, Videoüberwachung durch öffentliche Stellen nach Art. 24 Bayerisches Datenschutzgesetz, in: KommZustPraxis Nr. 2021, 63 ff.; Zuhairi, Galileoüberwachung durch Videoüberwachung in Straßenzugängen, in: NZV 2021, 210 ff.
⁴ VG des Saarlandes, LKRZ 2015, 210 ff.
⁵ VG München, Besl. v. 26.03.2019, Az.: W 12 K 18.1936, Rn. 38 bis 40.

